

b) Andere elektrotechnische Geräte, wie Bügeleisen, Leimkodier, Lötkolben u. a., sind in einem Kontrollbuch zu registrieren und bei Arbeitsschluß an einer zentralen Stelle zu hinterlegen.

(6) Die Benutzung elektrotechnischer Geräte, die nicht im Abs. 5 genannt sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betriebsleiters, in welcher die entsprechenden Brandschutzmaßnahmen festzulegen sind.

§9

Verwendung von Gas und brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die Verwendung von Flüssiggas und brennbaren Flüssigkeiten für Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecke ist nicht gestattet.

(2) Stadtgasanlagen müssen den einschlägigen Standards und den örtlichen Bestimmungen entsprechen. Sie sind zulassungs- und abnahmepflichtig durch die Technische Überwachung. Die Bedienungsanleitung ist in der Nähe des Gerätes auszuhängen.

(3) Mit Gas betriebene Heiz- und Kochgeräte sind auf einer nicht brennbaren Unterlage aufzustellen; zu brennbaren Gegenständen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

§ 10

Aufbewahrung von Leergut und Abfällen

(1) Die Lagerung von Leergut einschließlich Verpackungsmaterialien darf nur in durch Brandschutzkonstruktionen abgegrenzten Räumen bzw. auf freigelegten Frei- und Lagerflächen, getrennt nach Arten, erfolgen. Im Freien ist zwischen den Stapeln ein Mindestabstand von 1,20 m einzuhalten. Abstellflächen sind durch weiße Strichmarkierungen zu kennzeichnen.

(2) Der Transport, die Lagerung das Stapeln sowie die Aufbewahrung des Leergutes haben so zu erfolgen, daß jegliche Unfallgefahren, Brandgefährdung sowie Verkehrsbeschränkungen ausgeschlossen werden und eine ständige Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

(3) Flaschenleergut darf nur in völlig entleertem und geöffnetem Zustand gelagert werden.

(4) Verderbliche Abfälle dürfen nur in geschlossenen, dicht schließenden Behältern sowie brennbare Abfälle nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden, die in dafür vorgesehenen Räumen bzw. Lagerflächen aufzustellen sind. Diese Behälter sind regelmäßig zu entleeren.

§11

Dekoration und Werbegestaltung

(1) Die Ausführung von Dekorationen und die Werbegestaltung sind mit dem Sicherheitsinspektor bzw. Brandschutzverantwortlichen abzustimmen und durch den Betriebsleiter zu bestätigen. Soweit dabei elektrotechnische Geräte verwendet werden, muß vorher eine Prüfung durch einen Fachkundigen erfolgen.

(2) Dekoration und Werbung sind so zu gestalten, daß eine Brandausbreitung innerhalb der Geschosse und Treppenhäuser ausgeschlossen ist.³

(3) Materialien, die zum Zwecke der Dekoration und Werbung verwendet werden, sind schwer brennbar zu imprägnieren, soweit sie nach der Art des Materials imprägnierungsfähig sind. Die Imprägnierung ist schriftlich nachzuweisen. Vor Wiederverwendung ist das Dekorationsmaterial neu zu imprägnieren.

(4) Dekorationen sind so zu gestalten, daß alle Ein- und Ausgänge in ihrer Erkennbarkeit, brandschutztechnische Einrichtungen in ihrer Handhabung und die Funktionstüchtigkeit von technischen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Dekorationen sind entsprechend dgf Größe und dem Gewicht sicher anzubringen. Die Durchgangshöhe muß mindestens 2 m betragen. Leichtbewegliches Dekorationsmaterial darf an Verkehrswegen und Ausgängen nicht aufgestellt werden.

(6) An Beleuchtungskörpern, Lampenträgern sowie an anderen elektrischen Anlagen oder Anlageteilen dürfen Dekorationen nicht angebracht werden.

(7) Dekorationen mit brennbaren Kerzen sowie das Abtauen vereister Schaufenster mit offenem Feuer oder Licht sind untersagt.

(8) Bolzenschußgeräte dürfen nur außerhalb der Ladenöffnungszeiten unter Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung 334/2 vom 1. Oktober 1968 — Umgang mit Schußgeräten — (Sonderdruck Nr. 598 des Gesetzblattes) verwendet werden.

(9) Installationen von elektrischen Werbemitteln und Einrichtungen dürfen nur von einem Fachkundigen ausgeführt werden.

(10) Das Einrichten von Werbe- und Dekorationswerkstätten ist nur in besonders durch Brandschutzkonstruktionen allseitig abgegrenzten Räumen gemäß TGL 10 685 Blatt 3 „Bau-technischer Brandschutz“ zulässig.

(11) Bei Einlagerung von Werbe- und Dekorationsmaterial ist größte Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten. Nicht mehr verwendungsfähiges Dekorationsmaterial und Abfälle sind täglich aus den Arbeits- und Lagerräumen zu entfernen.

(12) Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten sowie Farben und Lacken ist in den Arbeitsräumen der Werbe- und Dekorationswerkstätten nur im Umfang eines Tagesbedarfs gestattet. Die Lagerung hat in dicht schließenden, unzerbrechlichen Behältern zu erfolgen. Alle übrigen Mengen sind entsprechend der Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) außerhalb der Arbeitsräume zu lagern.

(13) Siebdruckanlagen gelten gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II Nr. 70 S. 554) als explosionsgefährdet und dürfen nur in Räumen entsprechend den Bestimmungen der TGL 10 685 errichtet werden. Diese Räume sind mit gesonderten Be- und Entlüftungsanlagen und Waschgelegenheit zu versehen. In Kellerräumen ist die Einrichtung von Siebdruckanlagen nicht gestattet.

§12

Warenlagerung und Transport

(1) Die Breite der Verkehrswege ist entsprechend den zur Anwendung kommenden Transportmitteln festzulegen. Im übrigen hat die Gestaltung nach den Bestimmungen des § 4 Absätze 2, 3, 5 und 7 zu erfolgen.

(2) Leuchten sind entlang der Gänge so zu installieren, daß Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Leuchten gefahrlos durchgeführt werden können. Zwischen Beleuchtungskörpern bzw. Sprinklerdüsen und Waren ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Dieser Abstand gilt gleichfalls zwischen Beleuchtungskörpern bzw. Sprinklerdüsen zur Ware.